

Stadt Haigerloch

Zollernalbkreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 25.06.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem 01.07.2019 12 € pro Stunde, ab dem 01.01.2021 14 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen, wobei jede angefangene Stunde auf volle Stunden aufzurunden ist.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung ein Schmutzzuschlag von 2,50 € je Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Brandsicherheitswache wird auf Antrag eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 gewährt, wobei jede angefangene Stunde auf volle Stunden aufzurunden ist.
- (6) Auf Aufforderung des Kommandanten, zumindest jedoch ab einer Dauer des Einsatzes von über vier Stunden, werden Erfrischungen gereicht. Für Einsätze über vier Stunden, bei denen keine Erfrischungen gereicht werden, wird ein Erfrischungszuschuss als Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - (a) bei tatsächlich entstehendem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 13 € pro Stunde gewährt.

(b) für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang wie folgt pauschal gewährt:

Truppmann/Grundausbildung	100,00€
Truppführer/Maschinenlehrgang	50,00€
Atemschutzlehrgang	50,00€
Funk – Meldelehrgang	25,00€
Sonstige Lehrgänge und Seminare	15,00€

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant pauschal pro Jahr	2.400,00 €
2. Stellvertretende Feuerwehrkommandanten pauschal pro Jahr	250,00 €
3. Abteilungskommandant Abteilung Haigerloch-Stadt pauschal pro Jahr	550,00 €
4. Stellv. Abteilungskommandant Abt. Haigerloch-Stadt pauschal pro Jahr	150,00 €
5. Abteilungskommandant andere Abteilungen pauschal pro Jahr	300,00 €
6. Stellv. Abteilungskommandant andere Abteilungen pauschal pro Jahr	100,00 €
7. Leiter Atemschutz pauschal pro Jahr	200,00 €
8. Funkbeauftragter pauschal pro Jahr	150,00 €
9. Jugendfeuerwehrwart pauschal pro Jahr	300,00 €
10. Jugendbetreuer der Abteilungen pauschal pro Jahr	100,00 €
11. Gerätewart Gesamtwehr je Stunde	10,00 €
12. Gerätewart Abteilungen je Fahrzeug	220,00 €
13. Atemschutzgerätepflege, -wartung u. -prüfung/Flaschenfüllung je Stunde	10,00€
14. Sachgebietsleiter pauschal pro Jahr	150,00 €
15. Verantwortlicher Kleiderkammer pauschal pro Jahr	500,00 €
16. Ausbilder Truppmann/Truppführer auf Nachweis pro Lehrgangsstunde	12,00 €
17. Leitender Gerätewart pauschal pro Jahr	150,00 €
18. Stellv. Jugendfeuerwehrwart pauschal pro Jahr	100,00 €
19. Obmann Seniorenabteilung	100,00 €

§ 3a Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall ab dem 01.07.2019 12 € pro Stunde, ab dem 01.01.2021 14 € pro Stunde gewährt.

§ 3b Antrag

(1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der §§ 1 Absatz 4, 2 Absatz 3 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 3c Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.07.2012, zuletzt geändert am 24.03.2015, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Haigerloch, den 25.06.2019

Dr. Heinrich Götz

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen mit Schreiben vom 07.02.2020 angezeigt. Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haigerloch „Haigerlocher Mitteilungen“, Nr. 26 vom 28.06.2019.

Haigerloch, den 07.02.2020

Rühle